
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AS 3510/06 A
Datum	02.08.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Das Befangenheitsgesuch der KlÄgerin gegen den Richter am Sozialgericht XX wird abgelehnt.

GrÄnde:

Das Befangenheitsgesuch der KlÄgerin hat keinen Erfolg.

Gem. [Â§ 60 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. [Â§ 42 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung (ZPO) kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Richter tatsÄchlich befangen ist, sondern ob ein Beteiligter von seinem Standpunkt aus nach vernÄftigen ErwÄgungen Bedenken gegen die Unparteilichkeit des Richters haben kann (BSG SozR 1500 Â§ 60 Nr. 3).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfÄllt.

So hat der abgelehnte Richter die in seinen Schreiben vom 31.05.2006 und vom 22.06.2006 enthaltenen Hinweise auf einen die klÄgerischen AntrÄge

betreffenden Präzisionsbedarf â anders als die Klâgerin meint â zutreffend auf [Â§ 106 SGG](#) gestâtzt und vermâgen nach der genannten Vorschrift gebotene Hinweise eine Besorgnis der Befangenheit nicht zu begrânden. Im âbrigen genâgen auch eine mangelnde richterliche Sorgfalt oder das Vorliegen von Verfahrensverstâen regelmâig fâr eine Besorgnis der Befangenheit nicht (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Auflage 2005, Rdnr. 8g zu Â§ 60). Gleiches gilt in Bezug auf die im Schreiben vom 22.06.2006 mitgeteilte sachliche Meinungsâurung des Richters zur Erfolgsaussicht der Klage und die Anregung, die Fortfâhrung des Verfahrens zu âberdenken (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a. a. O., Rdnr. 8j f. zu Â§ 60).

Soweit die Klâgerin geltend macht, die im Schreiben des abgelehnten Richters vom 22.06.2006 aufgestellte Behauptung, sie habe Mitarbeiter der ARGE Zollernalbkreis als "Dummkâpfe" bezeichnet, sei unzutreffend, vermag dies einen Befangenheitsgrund ebenfalls nicht zu rechtfertigen. Zwar betraf die genannte, im Schreiben der Klâgerin vom 27.12.2005 enthaltene Bezeichnung mâglicherweise nicht Mitarbeiter der Beklagten, sondern der Agentur fâr Arbeit Balingen, insbesondere einen bereits mit Schreiben der Klâgerin vom 18.04.2005 an das Amt fâr Gesundheits- und Sozialwesen der Stadt Albstadt als "Mistkerl" bezeichneten Mitarbeiter dieser Behârde. Indes lâsst sich damit unter Berâcksichtigung der oben gemachten Ausfâhrungen kein hier ausnahmsweise erheblicher Sorgfaltsmangel begrânden, zumal die (zahlreichen) handschriftlichen Eingaben der Klâgerin mit Blick auf Schriftbild und Inhalt zu Missverstândnissen verleiten.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 08.08.2006

Zuletzt verândert am: 21.12.2024